



Kirchgemeinde Schangnau
6197 Schangnau

Personalreglement der Kirchgemeinde Schangnau

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsverhältnis.....	3
2.	Lohnsystem	3
3.	Besondere Bestimmungen.....	4
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der Geistlichen (Anstellung gem. OGR Art.36) für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche. ² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Schangnau wird privat-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Der Kirchgemeinderat ist dafür zuständig. ³ Massgeblich sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht OR.
Kündigungsfristen	Art 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Die Besoldung, Entschädigung und Spesen sind im Spesen und Entschädigungsreglement geregelt.
Organisten	² Es gelten die Richtlinien des bernischen Organistenverbandes.
Sigrist	³ Es gelten die Richtlinien des schweizerischen Sigristenverbandes.
KUW und Schatz-chische Mitarbeiterinnen	⁴ Es gelten die Richtlinien des Synodalrates für die Arbeit der Unterweisen-den. (AKUR).
Kirchgemeinderat	⁵ Jahresentschädigung, Sitzungsgeld und Spesen sind im Spesen und Entschädigungsreglement geregelt.

3. Besondere Bestimmungen

Stellenbeschreibung	Art. 6 ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt für jede Arbeitsstelle eine Stellenbeschreibung. ² Die Stellenbeschreibung ist integrierter Bestandteil des Arbeitsvertrages.
Stellenausschreibung	Art. 7 Der Kirchgemeinderat beschliesst darüber, ob eine freie Stelle öffentlich ausgeschrieben wird.
Unfallversicherung	Art. 8 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Sitzungsgeld	Art. 9 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.07.2023 in Kraft. ² Es hebt das Personalreglement vom 27.11.2005 auf.
---------------	--

Die Versammlung vom 11.06.2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 10.05.2023 bis 10.06.2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr.19 vom 11.05.2023 bekannt.

Die Sekretärin:



: